

Wie lassen sich der Begriff und die Praxis „Seelsorge“ rechtlich fassen?

Dr. Gregor Etzelmüller^{★1}

Schon ein flüchtiger Blick auf die praktisch-theologische Literatur lässt die Schwierigkeit erkennen, die seelsorgerliche Praxis begrifflich zu erfassen. In seinem Artikel Seelsorge in der TRE schreibt Eberhard Hauschildt einleitend: „Was denn exakt Seelsorge sei, entzieht sich der einfachen Bestimmung“². Während es aber praktisch-theologisch möglich zu sein scheint, auf eine klare Begriffsbestimmung zu verzichten, stellt sich dies im juristischen Diskurs anders dar.

Obwohl Seelsorge ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ ist, sind Begriff und Praxis der Seelsorge, weil sowohl die Kirchen als auch der Staat das seelsorgerliche Gespräch vor dem Zugriff kirchlicher und staatlicher Institutionen durch ihr jeweiliges Recht schützen, immer auch schon rechtlich gefasst. Ich möchte mich der Frage, wie man Begriff und Praxis der Seelsorge rechtlich fassen kann, deshalb so zuwenden, dass ich frage: Was sieht ein Theologe, wenn er das geltende Recht und die gegenwärtige Rechtsprechung beobachtet?

1. Seelsorge im staatlichen Recht

§ 139 (2) des Strafgesetzbuches befreit „Geistliche“ (so der verwendete Begriff) im Blick auf das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist, von der Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten. § 53 (1) 1 der Strafprozessordnung gesteht Geistlichen das Recht zu, „über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist“, das Zeugnis zu verweigern. Dieses Recht der Zeugnisverweigerung besteht für Geistliche auch – anders etwa als bei Ärzten –, „wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind“ [vgl. § 53 (2)]. Ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht garantiert auch die Zivilprozessordnung [§ 383 (1) 4]. Artikel 9 des Reichskonkordats von 1933 regelt darüber hinaus, dass das Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen nicht nur gegenüber Gerichten, sondern auch gegenüber „anderen Behörden“ besteht.

Aus einer evangelisch-theologischen Perspektive erscheint die Verwendung des Begriffs des „Geistlichen“ problematisch³. Nach evangelischer Überzeugung gibt es – mit Luther gesprochen – nämlich „kein ander Priesterthum, denn das geistliche, das auch

★ Privatdozent für Systematische Theologie an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

1 Vortrag beim Kirchenrechts-Symposium „Kirchenrecht in der Zweiten Theologischen Ausbildung“ im Predigerseminar der Evangelischen Landeskirche in Baden anlässlich der Begrüßung von OKR Dr. Susanne Teichmanis als Dozentin für Kirchenrecht und der Verabschiedung von OKR i.R. Prof. Dr. Jörg Winter als Dozent für Kirchenrecht.

2 Eberhard Hauschildt, Art. Seelsorge II. Praktisch-theologisch, TRE 31 (2000), 31–54, 31.

3 Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes (NJW 2007, S. 307 ff.) und des Bundesverfassungsgerichtes hat man unter „Geistlichen“ Personen zu verstehen, die von den Kirchen zur Seelsorge beauftragt worden sind – unabhängig von ihrem Weihegrad. Insofern gelten auch Pastoralreferenten im staatlichen Recht als Geistliche. Diese funktionale Interpretation des Begriffs ist für die römisch-katholische Kirche ähnlich irritierend wie der Begriff des Geistlichen für die evangelischen Kirchen.

allen Christen gemeinsam ist“⁴. Eine jede Christin, ein jeder Christ ist demnach Geistlicher. Auch wenn nach Luther nicht alle Christinnen und Christen in der Öffentlichkeit von ihren geistlichen Rechten Gebrauch machen sollen, so sind sie dennoch alle Geistliche, die in ihren privaten Lebenskontexten ihr priesterliches Amt ausüben sollen⁵. „Also wen dich dein gewissen peinigt, so gehe zu einem frommen man [Luther hätte auch sagen können: zu einer frommen Frau⁶], clag im dein nott, vergibt er dir die, so soeltu es annemen, er darff darzu keines Bapsts Bullen.“ (WA 10/3, 398, 35-37).

Würde man dieses lutherische Verständnis unmittelbar als rechtliche Auslegung des Begriffs des „Geistlichen“ im staatlichen Recht verstehen, wären die staatlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Straftaten sowie zu deren Aufklärung stark reduziert. Um der öffentlichen Ordnung willen – und nur um dieser willen – ist also auch auf dem Gebiet der Seelsorge eine Differenzierung zwischen dem seelsorgerlichen Dienst, der einem jeden Gläubigen aufgetragen ist, und dem besonderen seelsorgerlichen Dienst, zu dem die Kirche beauftragt, notwendig. Entsprechend heißt es im Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD von 2009: „Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.“ (§ 2.3).

Wie in der Öffentlichkeit nicht alle Christinnen und Christen von ihrem Recht zur Verkündigung Gebrauch machen, um eine geordnete Verkündigung zu ermöglichen, so verzichten Christinnen und Christen auf den staatlichen Schutz des ihnen in der Seelsorge Anvertrauten, um einen öffentlich wahrnehmbaren Bereich der Seelsorge, der dem staatlichen Zugriff entzogen bleibt, zu schützen und zu erhalten. Die Differenzierung zwischen professionellen, kirchlich beauftragten Seelsorgerinnen einerseits und Professionslaien andererseits hilft auch, Erwartungszumutungen an die Gläubigen abzuwenden. Es ist das gute Recht eines Gläubigen, ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Hinweis darauf abzubrechen, dass sich der Betroffene darüber besser mit einer Pfarrerin unterhält, da nur diese das staatliche Zeugnisverweigerungsrecht genieße bzw. von der Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten befreit sei.

M.E. zeigt sich hier eine beachtenswerte und bewahrenswerte Symphonie von staatlichem und kirchlichem Recht: Die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkennt das Interesse des Staates an einer begrenzenden Bestimmung dessen, was als dem staatlichen Zugriff entzogene Seelsorge zu verstehen sei⁷, und schafft deshalb eine öffentlich geordnete Form der Seelsorge. Die Kirche schafft dadurch zugleich Erwartungssicherheit im Blick auf das Seelsorgegeheimnis: Anstatt mich einem Professionslaien anzuvertrauen, kann ich mich an kirchlich beauftragte Seelsorger wenden, denen vor staatlichen Behörden und Gerichten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und die

4 Martin Luther, Wie man Kirchendiener wählen und einsetzen soll. An den Rath und Gemeinde der Stadt Prag (1523), Übersetzung von „De instituendis ministris Ecclesiae“ (WA 12, 169-196) durch Paul Speratus (1524), in: J.G. Walch (Hg.), Dr. Martin Luthers sämtliche Schriften Band 10, Nachdruck Groß Oesingen 1987, 1554-1603, 1573.

5 Vgl. Hans-Martin Barth, Einander Priester-Sein. Allgemeines Priestertum in ökumenischer Perspektive, Göttingen 1990, 40: „Die persönliche Beichte ist das hervorragende Gebiet, auf dem sich das Priestersein der Getauften aneinander verwirklicht.“

6 Vgl. WA 6, 370, 25-27: „darumb seyn all Christen man pffaffen, alle weyber pffeffyn, es sey junck oder alt, herr oder knecht, fraw oder magd, gelcret oder leye“; vgl. dazu Barth, a.a.O., 40 f.

7 Vgl. 2 BvR 26/07, 12; dazu Heinrich de Wall, Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren, NJW 2007, 1856-1859, 1857.

nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch aufgrund ihrer Dienstpflichten zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Umgekehrt erkennt das staatliche Recht die Problematik der ihm durch das Kirchenrecht angebotenen Unterscheidung zwischen einer Seelsorge durch kirchlich beauftragte Seelsorger einerseits und Professionslaien andererseits. Das staatliche Recht verzichtet deshalb auf eine enge Grenzziehung. Kommt es etwa im Rahmen eines Besuchsdienstes zu einem seelsorgerlichen Gespräch über strafrechtlich relevante Tatbestände, so ist dieser Gesprächsinhalt durch § 53a StPO bzw. § 139 (3) StGB potentiell geschützt. Das staatliche Recht anerkennt, indem es potentiell auch den „Gehilfen“ der Geistlichen (also vom Pfarrmann bis zum Besuchsdienstkreis) ein Zeugnisverweigerungsrecht zuspricht, dass Seelsorge sich nicht nur im Gespräch mit zur Seelsorge Beauftragten ereignet⁸.

Das Seelsorgeheimnisgesetz der EKD von 2009 dient der Bewahrung der dargestellten Symphonie von staatlichem und kirchlichem Recht (vgl. § 1 Satz 2). Aufgrund dieses Interesses weist das Gesetz freilich auch eine Leerstelle auf, die auf einen prinzipiell möglichen Konflikt zwischen kirchlichem und staatlichem Recht hinweist. Nach dem Seelsorgeheimnisgesetz der EKD ist es nämlich die „Pflicht aller Getauften“, das Seelsorgeheimnis zu wahren (§ 2.5). Dieser kirchenrechtlichen Verordnung kann ein getaufter Professionslaie gegebenenfalls nur dadurch nachkommen, dass er die strafrechtlichen Konsequenzen einer Zeugnisverweigerung auf sich nimmt. Sofern die EKD die Pflicht aller Getauften, das Seelsorgeheimnis zu wahren, ernst nimmt, müsste sie ihr Seelsorgeheimnisgesetz eigentlich um einen Absatz erweitern, der da lautet: „Soweit Getauften Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Seelsorgeheimnisses entstehen, hat die Kirche ihnen Rechtsbeistand und Fürsorge zu gewähren.“

2. Seelsorge im kirchlichen Recht

Das Seelsorgeheimnisgesetz der EKD definiert Seelsorge als „aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt“ (§ 2.1).

Mit dieser Beschreibung seelsorgerlicher Praxis und der folgenden Bestimmung: „Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1“ (§ 2.1) verabschiedet sich das Seelsorgeheimnisgesetz von der älteren theologischen⁹, aber auch kirchenrechtlichen Position, dass die Seelsorge funktional auf die Beichte bezogen sei. Indem

8 Vgl. Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfen 222, Bonn 2008, 9: „Klassische Berufshelfer des Geistlichen sind z.B. Personen, die im Haushalt des Geistlichen mitwirken (Haushälterin), die als Beschäftigte im Pfarrbüro (z.B. die Pfarrsekretärin) oder im Kirchengebäude arbeiten (z.B. der Küster), nicht hingegen das Reinigungspersonal, Hausmeister, Handwerker etc. Auch ehrenamtlich tätige Personen können Berufshelfer der Geistlichen sein, z.B. [...] bestimmte Besuchsdienste etc.“; im Blick auf das evangelische Pfarramt ist hinzuzufügen: Zu den Berufshelfern zählen auch „die Lebenspartner und Kinder der Geistlichen“ (Walter Fischeck, Das Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern, Schriften zum Staatskirchenrecht 30, Frankfurt 2006, 118).

9 Vgl. stellvertretend für andere Eduard Thurneysen, Die Lehre von der Seelsorge, Zürich 7. Aufl. 1994, 251, der vom Seelsorgegespräch fordert, dass „es sich als Bußgespräch vollziehe, in welchem Sünde aufgedeckt und vergeben wird“, d.h. als „Beichtgespräch“.

das Gesetz die Beichte nicht als Ziel der Seelsorge, sondern als einen Spezialfall von Seelsorge versteht, beschreibt es die gegenwärtige Seelsorgepraxis innerhalb der evangelischen Kirchen in Deutschland realistisch und schließt zugleich an die Traditionen der Seelsorgelehre des 19. Jahrhunderts an, die nicht – wie breite Strömungen des 20. Jahrhunderts – die Seelsorge auf die Beichte konzentrierten. So hat etwa Carl Immanuel Nitzsch, der Begründer der modernen Seelsorgelehre, als seelsorgerliche Anlässe den leidenden, den sündigen und den irrenden Menschen unterschieden¹⁰. Selbst diese Dreiteilung klingt im Seelsorgegeheimnisgesetz nach: Der leidende Mensch braucht Beistand (bei Nitzsch: Trost), der sündige Trost (bei Nitzsch: Ermahnung), der irrende Rat¹¹.

Die ältere Unterscheidung zwischen Beichtgeheimnis und seelsorgerlicher Schweigepflicht findet sich hingegen im neuen Pfarrdienstgesetz der EKD (vgl. § 3.2; § 30.1.2). Der Unterschied wird dabei dahingehend bestimmt, dass das Beichtgeheimnis „gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren“ sei (§ 30.1), während man von der seelsorgerlichen Schweigepflicht durch die Person, die sich einem anvertraut hat, entbunden werden kann (§ 30.2). Dabei steht es dem Seelsorger nach staatlichem und kirchlichem Recht freilich frei, ob er von der durch die Entbindung eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht. Dadurch ist das Seelsorgegespräch auch vor einem möglichen Missbrauch durch die Person, die das seelsorgerliche Gespräch gesucht hat, geschützt. Dass man demgegenüber vom Beichtgeheimnis nicht einmal durch den Beichtenden entbunden werden kann, lässt sich m.E. nur mit einer nicht-orthodoxen Begründung aufrechterhalten: Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses schützt Gott selbst. Indem das Beichtgeheimnis sichert, dass niemand erfährt, was einem Menschen in der Beichte vergeben worden ist, entzieht es die Absolution der öffentlichen Diskussion und bewahrt Gott davor, dass wir ihm moralisch Achtung zusprechen oder aberkennen. Die öffentliche Diskussion der konkret vollzogenen Absolution, also der Frage, ob Gott diesem konkreten Sünder wirklich vergeben kann, würde die Absolution ad absurdum führen. Denn die indikativische Zusage: „Dir sind deine Sünden vergeben“ würde im öffentlichen Diskurs gerade wieder problematisiert. Deshalb muss die Absolution nicht nur vor einem möglichen Missbrauch durch den Beichtenden geschützt werden, sondern ebenso vor ihrem Missbrauch durch den Seelsorger, der sich seiner Erhabenheit über den moralischen Diskurs rühmen könnte, indem er offenbart, dass er diesem Sünder in der Vollmacht, die Gott seiner Kirche gegeben habe, vergeben hat.

10 Carl Immanuel Nitzsch, *Praktische Theologie III/1 Die eigenthümliche Seelenpflege des evangelischen Hirtenamtes mit Rücksicht auf die innere Mission*, Bonn 1857, 168-314; vgl. dazu Eberhard Hauschildt, *Das kirchliche Handeln des Christentums: Carl Immanuel Nitzsch*, in: C. Grethlein/M. Meyer-Blanck, *Geschichte der Praktischen Theologie*. Dargestellt anhand ihrer Klassiker, Leipzig 2000, 111-150, 136-138.

11 Diesem weiten Seelsorgebegriff entsprach in einigen Ländern bereits im 19. Jahrhundert auch das staatliche Zeugnisverweigerungsrecht. So erklärten bereits im 19. Jahrhundert „einzelne Landesgesetze den Geistlichen im Bereich des seelsorgerlichen Geheimnisses nicht nur für das, was ihm in der Beichte mitgeteilt wurde, sondern auch für alles, was er in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut bekam, für ‚untüchtig‘ oder ‚vernehmungsunfähig‘“ [Fischedick, a.a.O., 23; er verweist auf Art 142 (1) Württembergische StPO von 1868; § 150 Badische StPO von 1845; Art. 128 Hessische StPO von 1865].

3. Seelsorge in der staatlichen Rechtsprechung

In seinen Entscheidungen zur akustischen Wohnraumüberwachung, dem sog. Großen Lauschangriff, hat das Bundesverfassungsgericht 2004 betont, dass der Schutz des Seelsorgegeheimnisses „zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG“ gehört (1 BvR 2378/98, 148). Das seelsorgerliche Gespräch wird also „wegen des Persönlichkeitsschutzes des Beschuldigten“ vor staatlichem Zugriff geschützt (vgl. ebd.). Nach dieser Auslegung geht es der Strafprozessordnung also nicht um die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses als kirchlichem Institut, sondern um den Schutz der Persönlichkeit des Beschuldigten¹².

Demnach gründet der Schutz des Seelsorgegeheimnisses nicht nur in Art. 4 GG, sondern unmittelbar auch in Art. 1 GG. Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes verlangt laut zahlreichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes die unbedingte Achtung eines „absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung“ (1 BvR 2378/98, 2. Leitsatz; vgl. 2 BvR 902/06; 90; 1 BvR 256/08, 127). Zu diesem Kernbereich zählen „auch bestimmte Formen der Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens“ – und deshalb auch „das seelsorgerliche Gespräch mit einem Geistlichen“ (2 BvR 26/07, 18).

Das Bundesverfassungsgericht lässt sich also „zutreffend davon leiten, dass die verfassungsrechtlich geschützte Würde des Menschen seine seelische Verfassung einschließt“¹³. Dabei geht das Gericht zu Recht davon aus, dass die seelische Verfassung eine solche ist, die auf Mitteilung zielt. „Der Mensch als Person, auch im Kernbereich seiner Persönlichkeit, verwirklicht sich notwendig in sozialen Bezügen“ (1 BvR 2378/98, 136). In der Seelsorge entfaltet sich die Persönlichkeit nicht nur in sozialen Bezügen, sondern zugleich in Bezug auf die Dimension des Unbedingten. Sie vollzieht sich – so das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD – „im Bewusstsein der Gegenwart Gottes“ (§ 2.1).

Diese Formulierung ist m.E. – zumindest für die evangelisch verstandene Seelsorge – präziser als das Verständnis der Seelsorge als eines Gespräches „des Betroffenen mit Gott vor einem menschlichen Zeugen“, welches das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 25. 01. 2007 aufgegriffen hat (vgl. 2 BvR 26/07, 18). Denn die Bezeichnung der Seelsorge als eines Gespräches mit Gott vor einem menschlichen Zeugen wird dem Phänomen der Seelsorge in evangelisch-theologischer Sicht nicht gerecht: Seelsorge ist und bleibt ein zwischenmenschliches Ereignis, in dem der Seelsorger eben nicht nur Zeuge, sondern Gesprächspartner ist. Das Gespräch mit ihm ist schon allein deshalb dem staatlichen Zugriff entzogen, weil es zur Würde des Menschen gehört, sich mit Personen des Vertrauens über Höchstpersönliches auszusprechen.

Dass das Bundesverfassungsgericht zu diesen Personen nicht nur Familienangehörige und engste Freunde zählt, sondern auch Seelsorgerinnen und Seelsorger, ist zum einen Ausdruck der staatlich geschützten Religionsfreiheit. Zum anderen aber kann der Staat

12 Vgl. de Wall, a.a.O., 1857.

13 Axel Frhr. V. Campenhausen/ Hendrik Munsonius, Göttinger Gutachten III. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 2000-2008, erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tübingen 2009, 363.

damit rechnen, dass das von ihm – wenn auch nicht um dieses Zieles, sondern um der allgemeinen Menschenwürde willen – geschützte seelsorgerliche Gespräch dem staatlichen Interesse an der Verhinderung und Aufklärung von Verbrechen zugute kommt. Indem ein Mensch im seelsorgerlichen Gespräch Inhalte höchstpersönlichen Charakters thematisiert, erscheinen diese Inhalte noch einmal in einer anderen Perspektive. Es ist genau diese Neuperspektivierung des eigenen Lebens, die es dem Betroffenen potentiell ermöglicht, sich neu zu seinem eigenen Leben zu verhalten. Dabei liegt die besondere Chance der Seelsorge darin, dass sie einerseits wie das Gespräch mit Personen des intimen Vertrauens Zuwendung und bedingungslose Annahme erfahrbar werden lassen kann, und andererseits die eingespielten Lebenseinstellungen, die man mit Personen des intimen Vertrauens teilt, transzendiert. Indem die Seelsorge umfassendere Perspektiven auf das eigene Leben eröffnet, die aus der schlechten Konzentration nur auf das eigene Leben herausreißen können, hat sie eine gewisse Nähe zum staatlichen Recht, das ebenfalls eine Perspektive auf Sachverhalte eröffnen will, welche die individuellen Perspektiven übersteigt und zugleich nachvollziehbar bleiben möchte. Anders aber als das staatliche Recht kann sich die Seelsorge bei der Vermittlung dieser Perspektiven der Formen vertrauter Rede, deren Inhalte nicht rechtlich verwertet werden müssen, bedienen. Die Chance der kirchlichen Seelsorge liegt demnach gerade in ihrem intermediären Charakter zwischen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung einerseits und umfassenderen lebensförderlichen Perspektiven andererseits. So ergibt sich aus der theologischen Reflexion der Rechtslage folgende Begriffsbestimmung: Seelsorge ist ein Gespräch, in dem mit einer (kirchlich dazu beauftragten) Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger Höchstpersönliches im Bewusstsein der Gegenwart Gottes (und deshalb in umfassenderen und lebensförderlichen Perspektiven) thematisiert wird.